



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Dezember 1988	Nr. 54
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Mindestmengen von Qualitätsraps. Vom 24. November 1988	1290
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher. Vom 18. November 1988	1290
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Sulzbach. Vom 26. September 1988 .	1291
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Sulzbach. Vom 26. September 1988	1295
Verordnung über ein Naturdenkmal in der Stadt Sulzbach. Vom 26. September 1988	1299
Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse ZF-Getriebe GmbH, Saarbrücken. Vom 21. November 1988	1303
Bekanntmachung betreffend verbindlicher Einführung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS — Durchführungsrichtlinien) — RS 002 —. Vom 28. November 1988	1303
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises. Vom 29. November 1988	1303
III. Amtliche Bekanntmachungen	

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

269 **Verordnung**
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Stadt
Sulzbach

Vom 26. September 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt Seite 569), wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die nachfolgend näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Sulzbach werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und den Grenzbeschreibungen nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt, dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe
GLB 5.06.13	Moorbach	3,2 ha
GLB 5.06.14	Teichanlage nördlich des Zentralmagazins in Sulzbach-Hirschbach	1,2 ha
GLB 5.06.15	Brachfläche an der Autobahnabfahrt Sulzbach (A 623)	2,0 ha
GLB 5.06.16	Grünanlage am Sportzentrum Sulzbach	1,0 ha

§ 2

Schutzzwecke

GLB 5.06.15 Moorbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und natürliche Weiterentwicklung eines z. T. begradigten und bepflanzen Bachlaufes, der trotzdem ein wichtiges ökologisches Element im weiteren Sinne innerhalb der bebauten Ortslage darstellt. Um die ökologische und ortsbildgliedernde Funktion voll erfüllen zu können, ist die Renaturierung des gesamten Bachlaufes anzustreben.

GLB 5.06.14 Teichanlage Sulzbach-Hirschbach

Schutzzweck ist die Sicherung, Pflege und Entwicklung einer kleineren, z. T. gut bewachsenen Teichanlage, die neben ihrer ökologischen Funktion innerhalb des Landschaftshaushaltes auch eine überaus wichtige Funktion der Ortsbildgliederung und der Naherholung innerhalb dieses stark bebauten Ortsteils erfüllt. Die Qualität des zufließenden Wassers ist verstärkt zu überwachen.

GLB 5.06.15 Brachfläche an der Autobahnabfahrt Sulzbach (A 623)

Schutzzweck ist die Sicherung einer für verschiedene Pflanzen- und Tiergesellschaften überaus wichtigen Lebensfläche, die in dieser Ausprägung innerhalb des besiedelten Bereiches meist kaum mehr vorhanden ist. Die Fläche erfüllt somit wichtige Funktionen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

GLB 5.06.16 Grünanlage am Sportzentrum Sulzbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege des Restbestandes einer ehemals größeren Grünanlage, die mit ihren großen Baumexemplaren und Gebüschgruppen innerhalb der bebauten Ortslage nicht nur zur Pflege und Gliederung des Ortsbildes beiträgt und zur Naherholung dient, sondern eine ebenso wichtige ökologische Bedeutung besitzt (Klima, Lebensraum von Vögeln etc.).

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind wie folgt in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Grundkarten im Maßstab 1:5 000 in grüner Farbe eingetragen:

GLB 5.06.13 7864 — S 3

GLB 5.06.14 7462 — S 5

GLB 5.06.15 7662 — S 6

GLB 5.06.16 7662 — S 6

(2) Außerdem sind die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile in einer Übersichtskarte 1:25 000 dargestellt. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1:5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 wird als Anlage hierzu veröffentlicht.

(4) Die amtlichen Karten im Maßstab 1:25 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsbestandteile werden an geeigneten Stellen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile verlaufen wie folgt:

GLB 5.06.13 Moorbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Verlauf des Moorbachs in Sulzbach-Altenwald.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Böschungsoberkante oberhalb des Regenüberlaufbeckens des Moorbachs an der Straße „Untere Hofwiesen“ mit der Stadtgrenze zwischen Sulzbach und Friedrichsthal.

Im Norden:

Die Böschungsoberkante entlang der Straße „Untere Hofwiesen“ bis zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Regenüberlaufbecken.

Im Osten:

Die Böschungsoberkante der östlichen Böschung des Moorbachs nach Süden bis zum Beginn der Verrohrung des Moorbachs im Moorbach-Park nördlich der Straße „Zur Tannenburg“ (Parzelle 81/15, Flur 13, Gemarkung Sulzbach).

Im Süden:

Die Böschungsoberkante oberhalb der Verrohrung.

Im Westen:

Die Böschungsoberkante der westlichen Böschung des Moorbachs nach Norden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 12/88, Flur 12, Gemarkung Sulzbach (nördlich der Autobahnbrücke der A 8, umschließt das Regenüberlaufbecken); entlang der westlichen und nördlichen Grenze dieser Parzelle bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.06.14: Teichanlage nördlich des Zentralmagazins in Sulzbach-Hirschbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil umschließt eine kleinere Teichanlage nördlich des Zentralmagazins der Saarbergwerke AG in Sulzbach-Hirschbach.

Der Landschaftsbestandteil wird begrenzt:

Im Westen und Norden:

Die Begrenzung der Teichanlage gegenüber der Wohnbauung und den Hausgärten des Erlenweges durch eine Mauer, ausgehend vom Zufluß eines kleinen Baches in den Teich in der Nordwestecke der Teichanlage bis zum Eingang zur Teichanlage in der Nordostspitze der Fläche (Toreingang); von dem alten Toreingang in nördlicher Richtung (kleiner, befestigter Fußweg) entlang der östlichen Grenze der Hausgärten des Erlenweges bis zu einem weiteren, etwas größeren Fußweg, der östlich der Einmündung des Erlenweges in die Hirschgrabenstraße seinen Anfang nimmt.

An der südlichen Grenze dieses Fußweges etwa 8 m über die Talvertiefung mit einem periodisch trockenfallenden Bachlauf nach Osten bis zum Beginn der östlichen Abbruchkante des Tales.

Im Osten:

Entlang dieser Abbruchkante nach Süden (etwa in 5 m Entfernung parallel zum Fußweg) bis zum alten Toreingang; der daran anschließenden Mauer in südöstlicher Richtung folgend (auf der Böschungsoberkante) bis zu dem in der Südostkante liegenden weiteren Ein- bzw. Ausgang der Teichanlage.

Im Süden:

Vor dem Ein- bzw. Ausgang in der Südostkante der Teichanlage in westlicher Richtung, dabei dem Verlauf der Mauer mit der aufgesetzten Rohrleitung folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Der Grenzverlauf entspricht dem Mauerfuß, jeweils an der Innenseite innerhalb der Teichanlage.

GLB 5.06.15: Brachfläche an der Autobahnabfahrt Sulzbach (A 623)

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine Brachfläche zwischen der Autobahnabfahrt von der A 623 (Richtungsfahrbahn Saarbrücken) in Richtung Sulzbach und der Saarbrücker Straße (Landstraße II. Ordnung L 258).

Der Landschaftsbestandteil wird begrenzt:

Im Norden und Nordosten:

Die südliche Begrenzung der Saarbrücker Straße in Richtung Sulzbach-Hühnerfeld, beginnend von der Einmündung der Autobahnabfahrt in die Saarbrücker Straße bis zum Beginn des mit Obstbäumen bestandenen Grundstückes. Dieser Grenzverlauf entspricht den nördlichen Grenzen der Parzellen 34/50, 241/34, 242/34, — alle Flur 10, Gemarkung Sulzbach bis zur Nordostspitze der Parzelle 242/34; entlang der östlichen Begrenzung dieser Parzelle nach Süden, dann die nördliche Begrenzung der Parzelle 1288/127, Flur 5, Gemarkung Sulzbach, nach Osten bis zu deren Nordostspitze; die östlichen Grenzen der Parzellen 1288/127, 127/4, 128/3 — alle Flur 5, Gemarkung Sulzbach, nach Süden bis zur Südostkante der Parzelle 128/3, dann die südliche und östliche Grenze der Parzelle 128/4, Flur 5, Gemarkung Sulzbach, nach Osten, die nördliche Begrenzung der Parzelle 129/22, Flur 5, Gemarkung Sulzbach, nach Osten bis zu deren Nordostspitze an der Straße „Quierschieder Weg“.

Im Osten:

Die östliche Begrenzung der Parzelle 129/22, Flur 5, Gemarkung Sulzbach, nach Süden, entlang der Straße „Quierschieder Weg“ bis zur Südostgrenze dieser Parzelle (Grenze verläuft auf der Böschungsoberkante).

Im Süden:

Entlang der nördlichen Begrenzung der Autobahn A 623 in Richtung Saarbrücken — jeweils die Böschungsoberkante des bewachsenen Randstreifens; am Beginn der Einfahrt zur Tankstelle wieder der Böschungsoberkante — auch hinter der Tankstelle — folgend bis zur Autobahnabfahrt Sulzbach (dieser Grenzverlauf entspricht der südlichen Grenze der Parzelle 129/22 und 129/21 und einem Teil der Parzelle 129/19, dann werden durch die Böschungsoberkante des bepflanzten Randstreifens der Tankstelle die Parzellen 129/20, 128/3, 127/5 berührt — alle Parzellen in Flur 5, Gemarkung Sulzbach).

Im Westen:

Entlang der Böschungsoberkante am östlichen Rand der Autobahnausfahrt Sulzbach nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (westliche Begrenzung der Parzelle 34/50, Flur 10, Gemarkung Sulzbach).

GLB 5.06.16 Grünanlage am Sportzentrum Sulzbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine Grünanlage (alter Baumbestand und Unterwuchs) südlich des Sportzentrums Sulzbach am „Quierschieder Weg“.

Die Fläche wird begrenzt:

Im Norden:

Die südliche Begrenzung des mit Verbundsteinen befestigten Fußweges entlang der Schwimm- und Sporthalle Sulz-

bach, beginnend am Wendekreis der Richard-Wagner-Straße nach Osten bis zur Einmündung des Fußweges an der Fußgängerunterführung am Quierschiefer Weg (Landstraße I. Ordnung L 126).

Im Osten:

Die Begrenzung des Böschungsfußes der Grünanlage am Gehweg der Straße „Quierschiefer Weg“, dem westlichen Rand des Gehweges bzw. dem Fuß der bepflanzten Böschung nach Süden folgend bis zur Abzweigung des Zufahrtsweges zur Rudolf-Malter-Straße bzw. zum Parkplatz südlich der Grünanlage.

Im Süden:

Entlang der gemauerten Befestigung der Böschung unterhalb des Parkplatzes nach Westen (jeweils dem Gehweg der Zufahrt zur Rudolf-Malter-Straße folgend) bis zur Abzweigung der Anliegerstraße westlich des Parkgeländes.

Im Westen:

Entlang der östlichen Begrenzung dieser Anliegerstraße bzw. der westlichen Grenze der Grünfläche nach Norden, dann entlang der östlichen Begrenzung des Treppenaufgangs (Geländer) zur Richard-Wagner-Straße nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Wendekreis am Ende der Richard-Wagner-Straße).

Der Grenzverlauf entspricht somit den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen der Parzelle 129/15, Flur 5, Gemarkung Sulzbach, soweit diese von der Grünanlage in Anspruch genommen wird; der Rest der Parzelle (nördlicher Teil) wird durch die Schwimm- und Sporthalle Sulzbach belegt.

§ 5

Verbote

(1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen oder erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. die Ablagerung von Abfällen, Müll sowie Schutt aller Art und jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
2. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Röhricht, Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen;
3. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
4. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
5. die Anlage und wesentlichen Änderung von Straßen, Wegen, Park- oder Campingplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen Kraftfahrzeugen;
6. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen sowie Verfüllungen von Bodensenken, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen, Ablagerungen aller Art sowie jede sonstige Veränderung der Bodengestalt;
7. das Anlegen von Feuerstellen;

8. das Ein- und Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser sowie das Trockenlegen von Naß- und Feuchtbereichen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder Ortshinweise sind;
10. die Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt bleiben;

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch den Minister für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1, Nr. 9 SNG handelt, wer in den geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 26. September 1988

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Trautmann
Stadtverbandsbeigeordneter

